

*** Versorgung der Brezhefeindustrie mit Malzkeimen.** Das morgige Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Handelsministers, durch welche die Versorgung der Brezhefeindustrie mit Malzkeimen geregelt wird. Alle Malz erzeugenden Unternehmungen werden verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Malzkeime dem Kriegswirtschaftsverbande der Brezhefeindustrie in Wien zum Kaufe anzubieten, welcher dieselben, insofern sie zur Verarbeitung in der Brezhefeindustrie geeignet sind, zu den in der Verordnung festgesetzten Preisen und Bedingungen nach Maßgabe seines Bedarfes anzukaufen hat. Ueber Malzkeime, welche sich zur Verarbeitung in der Brezhefeindustrie nicht eignen und daher vom Kriegswirtschaftsverbande der Brezhefeindustrie nicht übernommen werden, verfügt die Futtermittel-

zentrale nach den vom Ackerbauminister zu treffenden Anordnungen. Sendungen von Malzkeimen werden an Transportbescheinigungen gebunden.